

Antrag nach § 3 i. V. m. § 4 KommRegBefrG des Städtetags Baden-Württemberg

gemeinsam mit den 205 Mitgliedstädten und Mitgliedgemeinden

An:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
– federführend –

und die mitbeteiligten Ressorts

- Ministerium der Finanzen,
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus,
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration,
- Ministerium der Justiz und für Migration,
- Ministerium für Verkehr,
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

sowie ebenfalls an das Staatsministerium.

1. Gegenstand des Antrags

Der Städtetag Baden-Württemberg und 205 Mitgliedstädte und Mitgliedgemeinden (siehe beigefügte Liste) beantragen gemäß § 4 i. V. m. § 3 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) die befristete Zulassung einer abweichenden Verwaltungspraxis für sämtliche Förderprogramme des Landes, die Stadtkreise, Städte oder Gemeinden als Antragsteller oder Zuwendungsempfänger vorsehen.

Die beantragte Abweichung betrifft:

den Verzicht auf detaillierte Nachweispflichten (bspw. insbesondere Einzelbeleg- und Sachberichte). Stattdessen soll eine Erklärung der Zuwendungsempfänger ausreichen, dass die bewilligten Mittel im Sinne des jeweiligen Förderprogramms verwendet und damit sachgerecht sowie entsprechend den geltenden Vorgaben eingesetzt wurden. In Einzelfällen (max. 5 % der Gesamtfälle) kann eine stichprobenbasierte vereinfachte Verwendungsprüfung durchgeführt werden.

Die beantragte Abweichung bezieht sich auf landesrechtliche Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KommRegBefrG, insbesondere auch auf die in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) geregelten Nachweis- und Prüfverfahren (§ 44 LHO und die zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen).

Sie wahrt die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Landeshaushaltsordnung selbst (§§ 7, 23, 44 LHO): Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckentsprechung und Nachprüfbarkeit. Eine Verletzung höherrangigen oder bundesrechtlichen Haushaltsrechts ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig wird darum gebeten, die Vereinheitlichung der Antragsbedingungen über alle Ressorts hinweg (einheitliche digitale Formulare, Fristen, Antragslogik und Nachweisgrundsätze) auf den Weg zu bringen.

Ziel ist die Reduktion von Verwaltungsaufwand, die Beschleunigung der Mittelbewilligung und der konsequente Abbau bürokratischer Doppelstrukturen zwischen Landes- und Kommunalverwaltung.

2. Antragsberechtigung

Der Städtetag Baden-Württemberg macht das Antragsrecht nach § 4 KommRegBefrG geltend. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich, dass kommunale Landesverbände gemeinsam mit Mitgliedern gleichlautende Anträge stellen. Damit soll das Verfahren vereinfacht, die Beteiligungsschwelle gesenkt und die Zahl gleichartiger Einzelanträge vermieden werden.

Die Mitglieder des Städtetags repräsentieren einen Großteil der Städte und aller Stadtkreise Baden-Württembergs – also jene Ebene, die regelmäßig Adressaten landesweiter Förderprogramme sind. Sie tragen maßgeblich zur Umsetzung landespolitischer Ziele bei und verfügen zugleich über ausgeprägte Verwaltungserfahrung in der Beantragung und Abwicklung komplexer Fördervorhaben.

Die Antragstellung erfolgt durch den Städtetag als kommunalen Landesverband in gemeinsamer Verantwortung mit seinen Mitgliedern. Damit wird das im Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz vorgesehene Instrument der Antragstellung sachgerecht genutzt: Der Städtetag handelt als koordinierende und verfahrensführende Stelle, die Interessenbündelung, Verfahrensklarheit und Entlastung auf beiden Seiten ermöglicht. So eröffnet das Gesetz die Erprobung ausdrücklich für die unmittelbar verantwortlichen kommunalen Aufgabenträger. Durch die Antragstellung über den Städtetag wird dieser Rahmen effizient und rechtssicher genutzt, ohne dass jede einzelne Stadt oder jeder Stadtkreis einen gesonderten Antrag einreichen muss.

Der Antrag bezieht sich auf rund ein Fünftel aller Gemeinden Baden-Württembergs – ein Anteil, der einerseits groß genug ist, um verlässliche Erkenntnisse über die

Praxistauglichkeit und Übertragbarkeit der Erprobung zu gewinnen, andererseits aber überschaubar genug, um die Durchführung und Evaluation konzentriert und einem guten Austausch zu begleiten.

Damit bleibt der Charakter einer gezielten, kontrollierten Erprobung im Sinne des Gesetzes gewahrt. Der Antrag dient der systematischen und methodisch begleiteten Pilotierung einer vereinfachten Nachweisführung unter realen Bedingungen in einer repräsentativen, aber klar abgegrenzten Zahl kommunaler Verwaltungen.

Durch die gemeinsame Koordination über den Städtetag Baden-Württemberg, ein einheitliches Evaluationskonzept und die verbindliche stichprobenbasierte Kontrolle bleibt die Erprobung sowohl inhaltlich steuerbar als auch rechtlich überprüfbar. Damit ist sichergestellt, dass den Anforderungen des Gesetzes entsprochen wird.

Diese Beteiligungsgröße gewährleistet somit eine realistische und zugleich kontrollierbare Erprobung, die sowohl den landesweiten als auch den kommunalen Interessen gerecht wird. Die Bündelung entspricht daher auch im eigentlichen Sinne der gesetzgeberischen Intention: Verfahren zu beschleunigen, bürokratische Hürden zu senken und die Verwaltung in die Lage zu versetzen, neue Wege der Steuerung zu erproben.

3. Politische und gesetzliche Zielsetzung

Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz wurde vom Landtag beschlossen, um praxisnahe Innovationen im Verwaltungshandeln zu ermöglichen. In der Begründung der Landesregierung (LT-Drs. 17/9087) wird betont, dass Kommunen über dieses Instrument von landesrechtlichen Vorgaben abweichen dürfen, um effizientere, flexiblere oder kostengünstigere Verfahren zu erproben.

Dieses Ziel deckt sich mit einer Landtagsanfrage (LT-Drs. 17/8701 – „Förderprogramme Land 2025“), in der detailliert nach Art, Zahl, Umfang und Antragsanforderungen der Förderprogramme gefragt wurde. Die Anfrage verdeutlicht:

- dass die Vielzahl der Programme erhebliche Bürokratielasten erzeugt,
- dass die Antragssysteme heterogen sind,
- und dass Fördermittel aufgrund komplexer Verfahren teilweise nicht oder nur verzögert abfließen.

Diese Anfrage hat den politischen Handlungsbedarf klar umrissen: Das Förderwesen des Landes muss vereinheitlicht, entschlackt und digitalisiert werden. Der vorliegende Antrag des Städtetags greift genau diese Forderung auf – und macht sie praxisfähig, indem die kommunale Ebene den ersten Schritt der Umsetzung übernimmt.

4. Gegenwärtige Situation und Handlungsbedarf

Die Landesförderprogramme sind ein Instrument zur Umsetzung politischer Ziele beispielsweise in den Bereichen Klima, Mobilität, Bildung, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Soziales. Für Städte, Gemeinden und Stadtkreise bedeuten sie jedoch zunehmend einen administrativen Kraftakt. Die Antrags- und Nachweispflichten unterscheiden sich von Ressort zu Ressort und führen zu:

- Mehrfacher Datenerhebung für identische Angaben (z. B. Haushaltskennziffern, Projektbeschreibung, Kofinanzierungsnachweis),
- hohem Personalaufwand durch individuelle Nachweisformen,
- langen Bearbeitungszeiten in Bewilligungsstellen und
- erhöhtem Risiko von Rückfragen, obwohl die Mittel rechtmäßig verwendet wurden.

Das Ergebnis: Fördermittel fließen zu langsam, und Kommunen verzichten mitunter auf Anträge, weil der Aufwand in keinem Verhältnis zur Fördersumme steht. Dieses Problem wurde in der Anfrage explizit angesprochen und von der Landesregierung anerkannt.

Zudem zeigt sich aus Sicht der Kontrolle, dass der derzeitige Detaillierungsgrad der Nachweisführung Ressourcen auf beiden Seiten bindet. Eine auf Vertrauensbasis und in Einzelfällen auf Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen gestützte Kontrolle würde die Aufsicht entlasten, ohne die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gefährden. Damit bliebe die Kontrollfunktion vollständig gewahrt, während Verwaltungskapazitäten bei Kommunen und Bewilligungsstellen gleichermaßen effizienter eingesetzt werden könnten.

5. Ziel der beantragten Regelungsbefreiung

Die Erprobung soll zeigen, dass eine moderne, vertrauensbasierte Förderpraxis rechtssicher funktioniert und zugleich effizienter ist.

Kernziele:

1. Zeitersparnis: Das neue Verfahren reduziert Bearbeitungszeiten auf beiden Ebenen deutlich.
2. Gesetzestreue-/konformität: Die Kommunen sind und bleiben an Haushaltsrecht und Rechnungsprüfung gebunden – es braucht kein doppeltes Kontrollsystem.
3. Personalentlastung: Verwaltungsressourcen können auf Projekte mit tatsächlichem Steuerungsbedarf konzentriert werden und zwar sowohl auf Antrags- als auch Prüfungsseite.

4. Schnellerer Mittelabfluss: Weniger Formalismus beschleunigt Investitionen vor Ort.

Der Zweck der betroffenen Regelungen – die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln – wird weiterhin erfüllt.

Das Verfahren bleibt im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung. Die Abweichung betrifft ausschließlich den formalen Nachweisweg, nicht aber die materiellen Kontroll- oder Prüfungsrechte des Landes.

Die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung wird durch die kommunale Rechnungsprüfung und stichprobenartige Prüfungen beispielsweise nach § 91 LHO gewährleistet. Damit bleibt der Zweck der LHO – Sicherstellung einer rechtmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel – gewahrt.

Dies geschieht durch die verpflichtende Abgabe einer Erklärung der Zuwendungsempfänger über die sachgerechte Mittelverwendung sowie durch die stichprobenbasierte Verwendungsprüfung in Einzelfällen. Damit bleibt die Kontroll- und Rechenschaftsfunktion gewahrt, während die Verwaltungspraxis insgesamt effizienter, risikoorientierter und bürgerfreundlicher ausgestaltet wird.

6. Vertrauensprinzip zwischen Land und Kommunen

Das Verhältnis zwischen Land und Kommunen ist kein Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer, sondern ein partnerschaftliches Verhältnis zweier Ebenen, die beide dem Rechtsstaatsprinzip und der Haushaltsordnung verpflichtet sind.

Es besteht daher kein sachlicher Grund, die kommunale Mittelverwendung doppelt – durch örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung und durch landesseitige Nachweisforderungen – zu kontrollieren. Der Verzicht auf redundante Nachweise bedeutet nicht Kontrollverlust, sondern ist Ausdruck gegenseitigen Vertrauens und effizienter Ressourcensteuerung.

Eine stichprobenbasierte Prüfung von 5 % der Fälle anhand eines vereinfachten Verwendungsnachweises durch das Land genügt, um Missbrauch zu verhindern – und schafft zugleich Bewegungsfreiheit für Kommunen, die gesetzestreu handeln.

Die beantragte Abweichung lässt den Zweck der einschlägigen Regelungen – die Sicherstellung einer rechtmäßigen, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel – unberührt. Sie zielt ausschließlich auf eine Verfahrensvereinfachung ab. Die bestehende Rechenschaftspflicht der Kommunen und die landesseitige Fach- und Rechtsaufsicht bleiben erhalten.

Damit wird der Schutzzweck der Regelungen nicht eingeschränkt, sondern durch eine effizientere, risikoorientierte Prüfstruktur sogar gestärkt. Die Mittelverwendung bleibt nachvollziehbar, die Kontrolle wirksamer und die Verwaltungskapazitäten können gezielt für Fälle mit tatsächlichem Prüfbedarf eingesetzt werden.

Belange des Gemeinwohls werden durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt, da die sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel weiterhin gewährleistet bleibt und die Aufsichtsfunktion des Landes durch stichprobenartige Prüfungen sogar gezielter und risikoorientierter wahrgenommen werden kann.

7. Politische Verantwortung und übergreifende Zielrichtung

Die Landtagsanfrage der CDU-Fraktion (LT-Drs. 17/8701) hat den hohen Aufwand bei der Antragstellung, die Vielzahl der Förderrichtlinien und den Bürokratieumfang ausdrücklich thematisiert. Andere Fraktionen im Landtag haben sich ebenfalls dahingehend geäußert. Damit liegt ein parlamentarischer Konsens vor, dass die aktuelle Förderpraxis einer grundlegenden Entlastung bedarf.

Der Antrag ist daher eine konsequente Umsetzung eines übergreifend anerkannten politischen Ziels:

- Bürokratieabbau,
- Verwaltungsmodernisierung,
- Digitalisierung,
- und Entlastung kommunaler und staatlicher Personalressourcen.

Das KommRegBefrG bietet genau das Instrument, um diesen politischen Auftrag in einem rechtssicheren Modellversuch umzusetzen. So bleiben die Damit wird der Landtag in seiner Rolle als Impulsgeber für Verwaltungsmodernisierung praktisch unterstützt – das Parlament hat das Ziel benannt, der Städtetag schlägt den Weg zur Umsetzung vor und entspricht damit dem Geist des Gesetzes.

Darüber hinaus profitiert auch das Land selbst: Vereinfachte Verfahren bedeuten weniger Prüflasten und geringere Bearbeitungszeiten in der Förderpraxis. Das Vertrauen zwischen Land und Kommunen wird durch gelebte Zusammenarbeit gestärkt.

8. Evaluationskonzept

Die Erprobung soll über vier Jahre laufen (2026–2030) und gemeinsam evaluiert werden. Erfolgskriterien könnten sein:

- Vergleich der Antrags- und Bearbeitungszeiten (vor/nach der Erprobung),
- Verhältnis von Verwaltungsaufwand zu Fördersumme,
- Rückmeldequote der Kommunen,
- Fehlerquote bei Stichprobenprüfungen,
- Zufriedenheit der Antragsteller und Bewilligungsstellen.

Die Ergebnisse werden nach § 5 KommRegBefrG in einem Erfahrungsbericht zusammengeführt und können als Grundlage für eine dauerhafte Rechtsänderung dienen.

9. Antrag im Rechtssinne

Die beantragte Regelungsbefreiung erfolgt unter Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Landeshaushaltsordnung. Sie bezieht sich auf die formalen Nachweis- und Prüfverfahren.

Der Städtetag Baden-Württemberg und 205 Mitgliedstädte und Mitgliedsgemeinden beantragt daher:

1. die befristete Genehmigung einer Erprobung gemäß §§ 3 und 4 KommRegBefrG,
2. für alle kommunalen Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg,
3. mit Abweichung von bestehenden Verwaltungsvorschriften,
4. zur Einführung eines vereinheitlichten, digitalisierten und nachweislosen Verfahrens durch Erklärung.

Sollten im Zuge der Prüfung unseres Antrags Unterlagen fehlen oder Angaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht vollständig sein, sind wir selbstverständlich bereit, diese kurzfristig nachzureichen und den Antrag entsprechend zu ergänzen. Uns ist bewusst, dass beide Seiten mit der Anwendung des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes juristisches Neuland betreten, weshalb wir eine enge und konstruktive Abstimmung begrüßen.

10. Schlussbemerkung

Mit diesem Antrag greift der Städtetag Baden-Württemberg ein Kernanliegen der kommunalen Praxis und zugleich ein erklärtes Ziel der politischen Mehrheit im Landtag auf: Verwaltung vereinfachen, Bürokratie abbauen, Vertrauen stärken.

Die Genehmigung dieses Modellprojekts würde den ersten landesweiten Praxistest dafür schaffen, wie Verwaltungsmodernisierung konkret und wirksam gestaltet werden kann – nicht als politisches Schlagwort, sondern als gelebte Entlastung in allen Rathäusern und Ministerien und nachgeordneten Behörden.

Insofern handelt es sich bewusst um den ersten und zugleich einen zentralen Antrag, den der Städtetag Baden-Württemberg im Rahmen des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes stellt – ein Antrag, der den Gestaltungswillen der Städte ebenso betont wie ihre Bereitschaft, Verantwortung für eine moderne und partnerschaftliche Verwaltungspraxis zu übernehmen.

Zugleich bietet dieses Vorhaben die Gelegenheit, zu zeigen, wie konsequent die Ziele des Gesetzgebers zur Entlastung und Erprobung innovativer Verwaltungsformen in der Praxis umgesetzt werden können – ein gemeinsamer Lackmustest für das Vertrauen zwischen Land und Kommunen und für den Reformgeist, der dem Gesetz zugrunde liegt.